EUDR ab dem 30.12.2026: Information für Anbieter

INFORMATION

Einleitung

Ab dem 30.12.2026 gilt die EU-Entwaldungsverordnung – Verordnung (EU) 2023/1115 (EUDR). Die IFA-Datenbank enthält seit dem Veröffentlichungstermin 15.12.2025 zwei weitere Datenfelder.

Details zu den Datenfeldern finden sich in den Richtlinien zur Meldung von Artikel- und Adressdaten.

Inhaltsverzeichnis

1. Datenfelder 1
1.1 EUDR – EU-Entwaldungsverordnung 1
1.2 HS-Code 2

1. Datenfelder

1.1 EUDR – EU-Entwaldungsverordnung

Es ist anzugeben, ob der Artikel einer Warengruppe zugehört, die der Verordnung (EU) 2023/1115 (EUDR) unterliegt. Die anbieterseitige Identifikation der EUDR-Pflichtigkeit eines Artikels erfolgt in einem zweistufigen Verfahren, dabei müssen (I) und (II) erfüllt sein:

(I) Ein Artikel ist prinzipiell EUDR-pflichtig, wenn dessen HS-Code in Anhang I, rechte Spalte („*Relevante Erzeugnisse*“) der EUDR, aufgelistet ist. Dies ist eine abschließende Liste: Ein Artikel, dessen HS-Code nicht aufgelistet ist, ist nicht EUDR-pflichtig. So sind hier beispielsweise Arzneimittel nicht als relevante Erzeugnisse aufgeführt.

(II) Ist ein Artikel nach (I) prinzipiell EUDR-pflichtig, muss der relevante Rohstoff lt. Anhang I, linke Spalte („*Relevanter Rohstoff*“) der EUDR, auch enthalten sein, um die finale EUDR-Pflichtigkeit des Artikels zu bestimmen. Enthält der Artikel jedoch den relevanten Rohstoff nicht, so gilt er als nicht EUDR-pflichtig – auch dann, wenn (I) erfüllt ist.

Anbieter, die EUDR-pflichtige Artikel vertreiben, müssen die Sorgfaltspflichten der EUDR erfüllen und eine Sorgfaltserklärung an die zuständigen Behörden übermitteln. Ohne vorherige Übermittlung darf ein Anbieter in Deutschland keine EUDR-pflichtigen Artikel in Verkehr bringen.

Zulässige Werte	0	nein
	1	ja, Artikel ist EUDR-pflichtig

Bitte tragen Sie für Ihre Artikel in der EAD-Datei im Anhang ein, ob es sich um EUDR-pflichtige Erzeugnisse handelt oder nicht.

- Arzneimittel sind keine relevanten Erzeugnisse gemäß Anhang I der EUDR, diese erhalten in der IFA-Datenbank daher den Wert 0 = *nein*.
- Medizinprodukte und sonstige apothekenübliche Artikel sind nach dem oben beschriebenen zweistufigen Verfahren (I) und (II) zu identifizieren und entsprechend zu kennzeichnen.

1.2 HS-Code

Für alle Artikel ist der HS-Code anzugeben, unter welchem sie einzuordnen sind. Bei der Nomenklatur des *Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren*, gemeinhin als „HS-Nomenklatur“ bekannt, handelt es sich um eine internationale Mehrzwecknomenklatur. Diese wurde von der Weltzollorganisation (WZO) ausgearbeitet, weist sechsstellige Codes zur Einreihung von Erzeugnissen zu spezifischen Warengruppen zu und gilt weltweit.

Ein HS-Code wird bereits für jeden Import in die EU zur Zollabwicklung benötigt. Liegt dieser noch nicht vor, kann dieser z. B. über EUR-Lex bestimmt werden.

Zulässige Werte	6-stelliges numerisches Datenfeld

Bitte tragen Sie in der EAD-Datei im Anhang für alle Artikel (Arzneimittel, Medizinprodukte und sonstige apothekenübliche Artikel) die zutreffenden HS-Codes (**erste 6 Ziffern der Zolltarifnummer ohne Punkt und Leerzeichen)** ein. Der HS-Code ist zu melden, selbst wenn der Vertrieb des Artikels ausschließlich in Deutschland erfolgt.